

Wiederhole ihn daher nicht, sondern frage nur: ob sie gemeint sei, sich mit dem Antrage der Deputation einzuverstehen?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Gottschald,	v. Miltitz,
Secretair v. Polenz,	v. Heynitz,
Secretair Starke,	v. Lüttichau,
Prinz Johann,	v. Friesen,
Graf Solms-Bildensfels,	v. Weld,
D. Tuch,	v. Schönberg-Bibran,
Graf Einsiedel-Reibersdorf,	v. Waldorf,
D. Harles,	Graf Einsiedel-Wolkenburg,
Bischof Dietrich,	v. Schönberg-Purschenstein,
v. Biedermann,	Regierungsrath v. Zehmen,
Graf v. Schönburg,	Meinhold,
Bürgermeister Wimmer,	v. Erdmannsdorf,
v. Mehsch,	v. Egidy,
v. Rostitz-Ballwitz,	Präsident v. Schönfels.
Stadtrath Pfotenhauer,	

Mit Nein:

v. Römer,	Bürgermeister Hennig,
Bürgermeister Müller,	Bürgermeister Löhr.

Präsident v. Schönfels: Es ist das Deputationsgutachten gegen vier Stimmen angenommen worden. Der Müller'sche Antrag ist somit gefallen. Es versteht sich nun von selbst, daß die Petition mit dem Beschlusse dieser Kammer noch an die zweite Kammer abgegeben wird. Wir können nun zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen; es ist dies der mündliche Bericht der dritten Deputation, das Communalgardeninstitut betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten v. Heynitz, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent v. Heynitz:

In der 19. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer ging unter Nr. 106 der Registrande eine Petition der Gemeinden Stachlau und Meschwitz, Johann Pannachs und Genossen, um Aufhebung der Communalgarde auf dem Lande ein, welche, da ein Kammermitglied dieselbe zu der seinigen machte, durch Kammerbeschluß der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen wurde.

Nachdem die dritte Deputation in Folge dieses Auftrags über diese und mehrere andere, früher an die Kammer gelangte, aber nicht befürwortete, ebenfalls das Communalgardeninstitut betreffende Petitionen umständliche Berathung gepflogen, vernahm sie sich mit einem königlichen Commissar, der ihr mittheilte, daß noch den jetzt versammelten Kammern Seiten der hohen Staatsregierung ein Gesetzentwurf über Umgestaltung des Communalgardeninstituts vorgelegt werden, der bereits der Hauptsache nach vollendet sei. Es entstand nun die Frage, ob es unter diesen Umständen rathsam und zweckmäßig sei, über die vorliegende Petition ein Gutachten an die Kammer zu bringen, und sämtliche Mitglieder der Deputation glaubten diese Frage verneinen zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen.

Alles was über den Inhalt der Petition gesagt werden kann, muß bei Berathung des vorhergehenden Gesetzentwurfs ebenfalls zur Sprache kommen. Eine Debatte über die vorliegende Petition würde also bei Verhandlung über ein neues Communalgardengesetz eine völlige Wiederholung finden.

I. R. (2. Abonnement.)

Jede solche Wiederholung ist an sich nicht wünschenswerth, in dem vorliegenden Fall aber sorgfältig zu vermeiden, weil jedenfalls der Gesetzentwurf der Discussion und Beschlußfassung der Kammer ein weiteres Feld darbieten wird, als die Petition. Daß es aber nicht rathsam ist, erst einen Theil und dann das Ganze in Berathung zu ziehen, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, weil die Gefahr, sich auf höchst nachtheilige Weise zu präjudiciren, schwer zu vermeiden sein würde.

Der einzige Grund, der dennoch eine besondere Begutachtung der fraglichen Petition Seiten der Deputation zu rechtfertigen vermöchte, würde in der begründeten Vermuthung zu finden sein, daß die Staatsregierung bei dem Gesetzentwürfe den Ansichten der Deputation widersprechende Grundsätze verfolgen werde; allein zu einer solchen Vermuthung sind keine Gründe vorhanden, und die bloße ja unwahrscheinliche Möglichkeit kann obige Gegen Gründe nicht überwiegen.

Die Deputation sieht sich daher genöthigt, statt dem ihr von der Kammer ertheilten Auftrage zu entsprechen und über die mehrerwähnte Petition ihr Gutachten abzugeben, der Kammer anzurathen:

die fragliche Petition an die erste Deputation zur Erwägung bei Begutachtung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfs abzugeben.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, nachdem die mehrerwähnte Petition an die dritte Deputation abgegeben worden war, unter Nr. 118 der Registrande eine Petition der Gemeinden Ober- und Mittelleutersdorf, Häntsch und Genossen, um Durchführung der Communalgarde auf dem platten Lande bei der ersten Kammer einging und, ohne daß sie befürwortet worden, an die dritte Deputation abgegeben worden ist; diese rath die Petition ebenfalls

an die erste Deputation abzugeben.

Präsident v. Schönfels: Da der Bericht ungedruckt ist, so wird vor Allem die Frage entstehen, ob die geehrte Kammer auf die Berathung desselben eingehen will. Ich habe demnach die Frage an die Kammer zu richten: ob sie die sofortige Berathung eintreten lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es hätte nun die Discussion sich über den vorgetragenen Bericht zu erstrecken. Es scheint, als wenn Niemand das Wort verlangte, ich werde daher sofort zur Fragstellung übergehen. Der Antrag der Deputation geht dahin: die beiden fraglichen Petitionen, auf das Communalgardeninstitut sich beziehend, der ersten Deputation zu überweisen, damit sie da so lange asservirt werden, bis das zu erwartende Gesetz über die Communalgarden an die Kammer gelangen wird. Ich frage: ob die Kammer den Ansichten ihrer Deputation in dieser Beziehung beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Hiermit wäre der dritte und letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Ich habe mich eines Vergessens zu zeihen; es hatte nämlich Herr